



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 24.05.2023

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 17. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 23.05.2023, 19:30 Uhr bis 20:45 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Berger, Florian (SPD)
Bettner, Rainer (FWG)
Bierwirtz, Bernd (FWG)
Butz, Reiner (SPD)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Hammel von, Stephan (GRÜNE)
Lauth, Barbara (FWG)
Pauls, Achim (CDU)
Pauly, Michael (CDU)
Schiffer, Mikula (GRÜNE)
Schreier, Stefan (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Stöckmann, Tobias (CDU)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)
Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Kaduk, Lauritz (UB)
Lehr, Alexander (FWG)
Radu, Alexander (FWG)
Seifarth, Michael (UB)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Dr. Braun, Karsten (FWG)
Friedrich, Armin (FWG)
Klimt, Karin
Stöckmann, Lothar (CDU)
Thiele, Michael (GRÜNE)
Wauch, Sebastian (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Andreas Romahn (UA).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält Herr Andreas Romahn vom Beigeo. Hr. Lothar Stöckmann und Vors. Hr. Book die Urkunde, welche von Hr. Beigeo. Stöckmann verlesen wird, des Hess. Innenministers Beuth zum „Sport-Coach“ der Gemeinde Grävenwiesbach für das Jahr 2023.

Vors. Book teilt mit, dass er den Teil B-TOP 1 in den Teil C verschieben möchte und verweist auf die ausliegende Tischvorlage dazu. Die TOP 1 bis 3 im Teil C, werden dann Neu zu den TOPs 2 bis 4.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 16. Sitzung am 28.03.2023

Keine.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Es wird um die Abgabe der Erklärung zum § 26a HGO an mich oder alternativ an die Verwaltung gebeten.
- b.) Zum Europatag in Kronberg am 06.05.2023. Hier wurde ein vielfältiges Programm auf die Beine gestellt, es war eine rundum gelungene Veranstaltung. Mein Dank gilt den Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung, an der Spitze Hr. Bgm. Seel und den Partnerschaftsverein Hr. Romahn für die personelle Unterstützung am gemeindlichen Stand.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

- a.) **HFA, Vors. Herr Stahl:**
Der HFA hat am 11.05.2023 zu den heutigen TOPs im Teil A-2.4.2, B-1 und C-1 getagt und empfiehlt die jeweiligen Beschlussvorschläge einstimmig.
- b.) **BSPA, Vors. Frau Lauth:**
Der BSPA hat nicht getagt.
- c.) **ULFA, Vors. Herr Solz:**
Der ULFA hat am 29.04.2023 gemeinsam mit dem GVOR zu der Vorstellung des Forsteinrichtungswerks getagt. Es folgte sodann noch eine weitere Sitzung am 09.05.2023 wo das Forsteinrichtungswerk einstimmig beschlossen wurde. Ebenso wurde einstimmig die Teilnahme am Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ beschlossen.
- d.) **JSKSA, Hr. Stahl:**
Der JSKSA hat nicht getagt.

2.3 der Vertreter in den Verbänden

a)	Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
-----------	--

GV Stahl teilt mit, dass die Verbandskammer zuletzt am 17.05. tagte. Es gab fünf Änderungen zum Flächennutzungsplan im südlichen Bereich. Eine Ergänzung zur Bebauung in Usingen-Eschbach. Interessant ist für die Zukunft, dass der Regionalverband die Wasserwirtschaftsversorgung bei Flächenveränderungen im Verbandsgebiet mitberücksichtigen möchte. Meist erfolgen die Änderungen im FNP aber im Nachgang wird festgestellt, dass für die Maßnahmen die wasserrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ferner soll ein Schutz von Flächegebieten, die für den Regionalverband von besonderer Bedeutung sind erfolgen.

b)	Abwasserverband Oberes Weiltal
-----------	---------------------------------------

Hr. Beigeo. Lothar Stöckmann teilt mit, dass keine Sitzung stattfand.

c)	Verkehrsverband Hochtaunus
-----------	-----------------------------------

GV Stahl teilt mit, dass der VHT nicht getagt hat, er tagt morgen. Schwerpunktmäßig geht es um den Schienenverkehr auf der TSB-Strecke.

d)	Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
-----------	---

Hr. Bullmann teilt mit, dass die Verbandsversammlung nicht getagt hat.

e)	Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord
-----------	--

GV Pauls teilt mit, dass am 29.03.2023 die erste Sitzung des Vorstandes und der Verbandsversammlung im Rathaus von Grävenwiesbach stattfand. U. a. wurde ich zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Beigeo. Stöckmann teilt folgendes mit:

- a.) Hr. Bgm. Seel befindet sich auf Dienstreise und Hr. 1. Beigeo. Radu im Urlaub.
- b.) Radwegekonzept.
Hr. Fremer von dem untersuchenden Büro RV-K, wurde damit beauftragt, ob und ggf. welche Projekte realisiert werden können. Seiner Auffassung nach, gibt es 5 - 6 Projekte die Realisiert werden könnten. Eine Vorlage, auch mit Kostenschätzungen, im Parlament ist zu gegebener Zeit vorgesehen.
- c.) Am 05.07.2023 war ich in Vertretung mit der Fa. Duno Air in Sachen Windkraftanlagen unterwegs. Es könnten weitere Standorte, im Bereich Gierauer Berg bis zur Höhe Muna mit 3 – 4 Anlagen möglich sein. Für Hessen-Forst, ggf. hinter der Muna in Ri. Usingen ebenfalls 3 – 4 Anlagen.
- d.) Am 08.05.2023 fand die Tagung für die Regionalentwicklung Hoher Taunus (LEADER) statt. Hier wurden die Mitgliedsbeiträge beschlossen, für juristische Personen 25 € pro Jahr und Privatpersonen mit 15 € pro Jahr.
- e.) Ferner fand letzte Woche ein PEFC-Audit im Gemeindevwald statt. Hieran nahm auch der ULFA Vors. Hr. Solz teil. Es sind Abweichung im Protokoll zu verzeichnen. Dies betrifft explizit den Wildverbiss und dieser muss reduziert werden, d. h. höhere Abschüsse müssen erfolgen, damit die Zertifizierung weiterhin Bestand haben wird.
- f.) Die Kommunalaufsicht hat uns angerufen. Unser Haushalt ist grundsätzlich genehmigungsfähig, allerdings liegt ein Formfehler vor. Die Verpflichtungsermächtigungen müssen getrennt in der Haushaltssatzung für die jeweiligen Haushaltsjahre aufgeführt werden und nicht zusammen. Der GVOR wird dazu voraussichtlich am 06.06. tagen, ggf. im Anschluss direkt der HFA u. die GVER, sodass wir im Juni einen genehmigten Haushalt erhalten können. Details vom Ablauf müssen noch mit Hr. Bgm. Seel besprochen werden.
- g.) Zum Dach (Wassereintritt) ins Backhaus in Grävenwiesbach und einer Mailanfrage von GV Pauls.

Die Fa. Weil kommt spätestens nächste Woche, beseitigt das Provisorium und repariert das Dach.

2.4.1	Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH	VL-37/2023 1. Ergänzung
--------------	---	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

2.4.2	Bericht zum Haushaltsvollzug 2022 - Berichterstattung zum 31.12.2022	MI-16/2023 1. Ergänzung
--------------	---	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

GV Wade: Die Gewerbesteureinnahmen gestalten sich positiver als gedacht. Gibt es im GVOR dahingehend Planungen, daher die Grundsteuer B abzusenken?

Das war ja der Hintergrund und die Argumentation für die Erhöhung.

Beigeo. Stöckmann: Davon ist mir nichts bekannt, müssen wir in der nächsten GVOR-Sitzung besprechen. Uns liegt eine diesbzgl. Vorlage vor, die sich mit den Bewirtschaftungskosten

der DGHs auseinandersetzt. Durch das Defizit dürfte sich die

Frage der Reduzie-

rung sodann nicht mehr stellen.

3.	Anfragen
-----------	-----------------

GV Solz: Zum Windpark in Grävenwiesbach. Ist etwas bekannt, ob der Wespenbussard wieder da ist?

Beigeo. Stöckmann: Nichts bekannt, müssen wir nachfragen.

GV Tramnitz: Das war doch eine windgeschwindigkeitsabhängige Einstellung.

Danach sprechen noch die GV Bierwirtz, Haas, Sorg-Meghawry und Wade.

3.1	Anfrage BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Kita-Potential OT. Heinzenberg hier: Beantwortung	MI-14/2023
------------	--	-------------------

Kinder aus Heinzenberg können derzeit nur in den Einrichtungen in anderen Ortsteilen betreut werden. Um einzuschätzen, wie viele Kinder dies betrifft, bitten wir um Mitteilung der Anzahl Kinder mit Wohnsitz in Grävenwiesbach OT Heinzenberg die,

- 1) in Grävenwiesbacher Kindertagesstätten angemeldet sind
 - a) U3
 - b) Ü3
- 2) in Kindertagesstätten außerhalb von Grävenwiesbach angemeldet sind, soweit dies der Gemeinde (z.B. durch Kostenübernahmen) bekannt ist.
 - a) U3
 - b) Ü3
- 3) im betreuungsfähigen Alter sind (Geburtsjahrgänge 2020-2022 für U3/2017-2019 für Ü3). Falls die Anzahl dies in Hinblick auf den Datenschutz zulässt, aufgliedert nach Geburtsjahrgängen.

Außerdem bitten wir, wenn nicht durch aktuelle Diskussion mit dem VzF bereits berichtet, um eine Mitteilung zu der Anzahl der derzeit angefragten Plätze in Grävenwiesbacher Kindergärten, die wegen voller Belegung nicht oder voraussichtliche nicht erfüllt werden können.

Antwort:

Zu der beigefügten Anfrage von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben wir zu Punkt 1) und 3) eine Aufstellung der Heinzenberger Kinder im Geburtszeitraum / Alter von 0 bis 6 Jahren angefügt. Vermerkt wurde ob das Kind bereits die Einrichtung besucht, angemeldet ist, oder auf der Warteliste steht.

Zu Punkt 2) der Anfrage und unserer Anlage wird mitgeteilt, dass im Jahr 2020 keine und im Jahr 2021 insgesamt 3 Heizenberger Kinder eine Kindertagesstätte in Usingen besucht haben. Für das Jahr 2022 liegt der Verwaltung derzeit noch keine Kostenausgleichsrechnung nach § 28 HKJGB für ein Heizenberger Kind vor.

Zu dem letzten Absatz des Schreibens hat die Verwaltung eine Belegungsliste von Okt. '2022 mit Anmeldungszahlen und Wartelistenplätze vom VZF beigefügt.

Zur Anfrage 1.):

Belegungsliste VZF Kindertagesstätten Grävenwiesbach (Stand Oktober 2022)											
	Kinder	davon Integrationen	zusätzl. belegte Plätze wg Integr. /Faktor 2	davon U3 (Krippe)	davon U3 (Familiengruppe)	zusätzl. belegte Plätze wegen U3 (Familiengruppe)/ Faktor 1	insgesamt belegte Plätze	angem. Kinder für 22/23	freie Plätze	fehlende Plätze	Bemerkung
Grävenwiesbach (8 Gruppen)	131	13	26	24	0	0	157	33	12		
Hundstadt (2 Gruppen)	29	3	6	0	7	7	42	3	3		Gruppenreduzierung wegen Integrations- und Familiengruppe pro Gruppe auf 20 Kinder
Laubach (1 Gruppe)	20	0	0	0	4	4	24	2	1		
Mönstadt (1 Gruppe)	19	2	4	0	0	0	23	0	0		Gruppenreduzierung wegen Integrationsgruppe auf 20 Kinder
Gesamt (12 Gruppen)	199	18	36	24	11	11	246	38 (davon 19 GT)	16	22	
Kinder aus Ortsteilen in GW			23 (14 GT/9 HATM)								
Kinder aus GW in Ortsteilen			13 (8 HTO/5 HTM)								
GT - Ganztags											
HATM - Halbtags mit Essen											
HATO - Halbtags ohne Essen											

Zur Anfrage 2.):

Anforderung Kostenausgleich § 28 HKJGB			
Aufstellung auswärtig untergebrachte Kinder U3/Ü3			
2020, 2021 und 2022			
Stand: 13.01.2023			
Betreuung in:	Anzahl Kinder 2020	Anzahl Kinder 2021	Anzahl Kinder 2022
Montessori Kinderhaus, Friedrichsdorf	0	1	1
Usingen	2	7 (davon 3 aus HzbG.)	noch keine Re.
Wehrheim	3	noch keine Re.	noch keine Re.

Zur Anfrage 1.) und 3.):

	Geburtsdatum	Alter	STAAG1	STAAG2	PLZ	Ort	Ortsteil (Gebiet)	Besuch, angemeldet oder Warteliste
1	2016	6	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönsadt
2	2016	6	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
3	2016	6	Deutschland	Tschechien	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
4	2017	5	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Hundstadt
5	2018	4	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönsadt
6	2018	4	Deutschland	Tschechien	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
7	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Hundstadt
8	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Grävenwiesbach
9	2019	3	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Mönsadt
10	2020	2	Deutschland	Türkei	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach/ Warteliste
11	2020	2	Deutschland	Afghanistan	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
12	2020	2	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	besucht Kita Wabe Usingen
13	2021	1	Deutschland	Türkei	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
14	2021	1	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach
15	2021	1	Deutschland	Polen	61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Mönsadt
16	2021	1	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
17	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	
18	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Laubach
19	2022	0	Deutschland		61279	Grävenwiesbach	Heinzenberg	angemeldet für Kita Grävenwiesbach

3.2	Anfrage B90/Die Grünen zum Waldbestand Grävenwiesbach hier: Beantwortung	VL-40/2023 1. Ergänzung
------------	---	------------------------------------

Der Grävenwiesbacher Wald hat in den letzten Jahren durch Windwurf, Kalamitäten und Trockenheit sehr gelitten. Die dadurch verlorenen Waldflächen tauchen jedoch nicht zwangsläufig in der berichteten Haupt- und Pflegenutzung auf.

Um einen besseren Überblick über den Zustand des Waldes zu erhalten, bitten wir um eine jährliche Übersicht über folgende Flächen der letzten 10 Jahre:

- Geschlagen in Hauptnutzung
- Geschlagen in Pflegenutzung
- Verlust durch Windwurf, Kalamitäten, Trockenheit und sonstige Ereignisse (soweit nicht in Haupt- oder Pflegenutzung enthalten)
- (wieder)aufgeforstete Flächen

Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Jahre 2018 und 2019 eine Unterscheidung in Haupt- und Pflegenutzung nicht möglich war. Die dortigen Summen lassen jedoch den Schluss einer reduzierten Nutzung gegenüber den Vorjahren zu. Abschlusszahlen für 2022 liegen noch nicht vor, Mengenangaben beziehen sich auf Efm (Erntefestmeter):

Jahr	Hauptnutzung	Pflegenutzung	Kalamität allg.	Gesamt
2013	4.160	4.470		950
2014	5.130	5.310		1.120
2015	5.580	5.950		2.780
2016	5.570	6.360		3.100
	11.560			
	14.310			
	15.030			
	9.580			

2017	3.870	7.200	1.270
	12.340		
2018		7.600	11.230
	18.830		
2019		7.230	17.650
	24.880		
2020	4.080	14.030	13.030
	31.140		
2021	2.140	2.670	9.680
	14.490		

Die Größe der bisher wiederaufgeforsteten Fläche beträgt ca. 70 – 75 ha.

GV Tramnitz: Eine Rückfrage dazu. Die Kalamitäten kann ich aus dem Forsteinrichtungswerk nicht rauslesen, dies soll ja ein Ausgleich zur Haupt- und Nebennutzung darstellen?

Beigeo. Stöckmann: Kalamitäten wurden alle mit eingerechnet.

Es spricht noch GV Solz, die Frage kann aber nicht abschließend beantwortet werden.

3.3	Anfrage BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur PFAS-Belastung OT Heinzenberg hier: Beantwortung	VL-45/2023 1. Ergänzung
------------	--	------------------------------------

1. Wann wurde die Gemeinde über die gemessene Belastung informiert?
Antwort: Die Gemeinde wurde bisher nicht informiert.
2. Wo genau wurde die Belastung gemessen, insbesondere in der Nähe von Trinkwassergewinnungsanlagen?
Antwort: An einer Grundwassermessstelle des Landesgrundwasserdienstes in der Nähe der Kläranlage Oberes Weital. Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde befinden sich nicht in der Nähe.
3. Was wurde bisher unternommen um einen PFAS Eintrag in das Trinkwasser zu verhindern?
Antwort: Seitens der Gemeinde bisher keine Maßnahmen.
4. Ist bereits bekannt aus welcher Quelle die Belastung stammt?
Antwort: Nein.
5. Wurden bereits Sanierungszielwerte festgelegt?
Antwort: Nicht bekannt. Eine Aktualisierung soll wohl in 2023 erfolgen.
6. Gibt es seit 2018 aktualisierte Messungen (Wenn ja, bitte um Angabe der gemessenen Werte.)
Antwort: Nicht bekannt. Eine Aktualisierung soll wohl in 2023 erfolgen.
7. Welche Auswirkung hat die Belastung in Heinzenberg für das gesamte Grävenwiesbacher Trinkwassernetz im Hinblick auf die Ringleitung und die Möglichkeit Trinkwasser ortsteilübergreifend zu verteilen?
Antwort: Es ist dem Gemeindevorstand nicht bekannt, ob sich überhaupt Auswirkungen auf das gemeindliche Trinkwassernetz ergeben.

3.4	Spielplatz Mönstadt hier: Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
------------	--

Gibt es für den geplanten Spielplatz in Mönstadt nun einen finalen Standort und wurde für diesen bereits ein Bauantrag oder Bauvorantrag gestellt?

Beigeo. Stöckmann teilt mit, dass die Anfrage zu gegebener Zeit durch den GVOR beantwortet wird.

3.5	Feldwege in Grävenwiesbach hier: Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
------------	---

1. Wurden im Gemeindegebiet
 - a. im Verfahren der Flurbereinigung / Umlegung
 - b. außerhalb von Verfahren der Flurbereinigung / Umlegung Feld- oder Wirtschaftswege zur abweichenden Nutzung genehmigt bzw. ausdrücklich geduldet?

2. Wenn ja:
- Welche Flächen betrifft dies in Summe (Angabe in Flächenmaß)?
 - Wurden in dafür Ausgleichsflächen ausgewiesen (Angabe in Flächenmaß)?
 - Wird die Einhaltung der Auflagen der Ausgleichsflächen regelmäßig geprüft?
3. Wird die Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen bzw. deren Zweckentfremdung regelmäßig geprüft?

Beigeo. Stöckmann teilt mit, dass die Anfrage zu gegebener Zeit durch den GVOR beantwortet wird.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache
--

1.	Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden"	VL-38/2023 1. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main	VL-58/2023
-----------	--	-------------------

Beigeo. Lothar Stöckmann weist daraufhin, dass sich in der Übersichtstabelle ein Fehler eingeschlichen hat, hier sind die Jahreszahlen auf 2024 – 2028 zu ändern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorschlagsliste in der vorliegenden Fassung mit insgesamt 9 Personen. Nach der Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste eine Woche für jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Anschließend ist die beschlossene Vorschlagsliste an das Amtsgericht zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Es haben **19** Mitglieder der Gemeindevertretung an der Abstimmung teilgenommen, d. h. die erforderliche 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl wurde erreicht!

.	Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache
---	--

1.	Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach	VL-47/2023 2. Ergänzung
NEU		

Vors. Hr. Book erläutert die Hintergründe für die vorgenommene und ausgelegte Tischvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgenden Änderungen (sind im Fließtext fett hinterlegt) der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach sowie das Vorgehen beim Einreichen von Anfragen und Anträgen.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, **im Verhinderungsfall durch eine von den Fraktionen zu benennende Stellvertretung aus der Fraktion für den Ältestenrat.** Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

§12 Anträge

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

Sofern eine Beratung in einem Ausschuss gewünscht ist, ist der Antrag sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses einzureichen.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **der Gemeindevertretung sowie bei dem oder der Büroleiter/in der Gemeindeverwaltung einzureichen.** Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

§ 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.

Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung **sowie bei dem oder der Büroleiter/in der Gemeindeverwaltung einzureichen und von dem oder der Büroleiter/in** innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2. NEU	Entscheidung über Kreditaufnahmen	VL-46/2023 2. Ergänzung
-------------------------	--	--

Beratung im HFA.

Zum Zeitpunkt der Beratung im HFA lag der Kriterienkatalog nicht vor.

GV Stahl teilt mit, dass der Sachbericht im HFA diskutiert wurde und aus der Sitzung heraus der Kriterienkatalog folgte.

Es sprechen danach die GV Wade und Stahl.

GV Tramnitz fehlen die soften Kriterien und teilt mit, dass der Beschlussvorschlag mitgetragen wird, die fehlenden Kriterien über en HFA nachgereicht werden.

GV Wade stellt folgenden Änderungsantrag:

Im Beschlussvorschlag ist zur Ziffer 3, erster Satz zwischen den Wörtern sind und im Rahmen das Wort „schriftlich“ einzufügen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises, die Teilaufhebung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aus der Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002 zu Teil B – TOP 7, Ziffer 2. „Darlehensaufnahmen und Umschuldungen werden für die Zukunft grundsätzlich dem HFA übertragen“.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, Mittel im Rahmen des im jeweiligen Haushaltsjahr festgesetzten und aufsichtsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen erforderlich sind, entsprechend des Liquiditätsbedarfs als Fremdkapital aufzunehmen. Dies schließt Kreditaufnahmen in Höhe noch nicht beanspruchter Teile von Kreditermächtigungen aus Vorperioden mit ein.

Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs der erstmalig durch die Gemeindevertretung festgelegt wird. Hierbei sollen folgende Kriterien zur Anwendung kommen:

Kriterium	Ausprägung
Kreditart	Die Kreditaufnahme ist auf folgende Kreditarten zu beschränken: <ul style="list-style-type: none"> • Tilgungsdarlehen (fixe Tilgungsrate/ Zinssatz sinkt über Laufzeit) und • Annuitätendarlehen (gleichbleibende Annuität aus Zins- und Tilgungsrate) Eine Aufnahme endfälliger Darlehen wird aufgrund des Liquiditätsbedarfs am Ende der Laufzeit wie auch der fast immer höheren Zinsaufwendungen als bei Tilgungs- oder Annuitätendarlehen ausgeschlossen. In Bezug auf mögliche Zinsänderungs- und Refinanzierungsrisiken darf der Anteil der Umschuldungen im Haushaltjahr 10% des Gesamtkreditvolumens nicht überschreiten.
Kreditlaufzeit	Die Kreditlaufzeit hat sich an der planmäßigen Nutzungsdauer des anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstandes zu orientieren. Zur Bestimmung der planmäßigen Nutzungsdauer ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle sowie die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Grävenwiesbach in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Auf keinen Fall darf die Tilgungsdauer des Kredites die durchschnittliche Nutzungsdauer, gewichtet nach dem anteiligen Finanzierungsvolumen der Gesamtfinanzierung der damit finanzierten Maßnahmen, übersteigen. Verfügt die Gemeinde über eine ausreichende Finanzkraft, ist gegen eine kürzere Kreditlaufzeit nichts einzuwenden.
Zinssatz	Der marktgerechte Effektivzinssatz ist durch Marktbeobachtung/-analyse sowie Markterkundung mittels Angebotsabfrage/ Ausschreibung zu ermitteln. Im Ausnahmefall kann auch eine Bestimmung des Nominalzinssatzes sowie weiterer preisbildender Komponenten – beispielsweise Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren – erfolgen. Im Rahmen der Angebotsabfrage/Ausschreibung sind mindestens fünf Finanzdienstleister zu kontaktieren. In die Angebotsauswertung sind alle termingerecht vorliegenden Angebotsrückläufer einzubeziehen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) finden keine Berücksichtigung. Zinsgleitklauseln (variable Verzinsung) dürfen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingegangen werden. Bei inverser Zinsstrukturkurve ist die Sollzinsbindungsfrist zunächst auf einen angemessenen Teil der Gesamtkreditlaufzeit zu beschränken.
Tilgungshöhe	Die Tilgungsleistungen haben sich an der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des zu finanzierenden Vermögensgegenstandes / der zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu orientieren (Volltilgung). Lastenverschiebungen sind im Hinblick auf eine generationengerechte Verteilung unzulässig. Bei der Erbringung des Kapitaldienstes ist das Prinzip der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu beachten; entsprechend ist vor Tätigkeit von Investitionen deren Finanzierungsfähigkeit sicherzustellen. In Abhängigkeit der Nutzungsdauer ergeben sich exemplarisch folgende prozentuale Tilgungsleistungen: Nutzungsdauer 15 Jahre: 4,725% (Annuitätendarlehen) 6,666% (Tilgungsdarlehen) Nutzungsdauer 20 Jahre: 3,050% (Annuitätendarlehen) 5,000% (Tilgungsdarlehen)

Nutzungsdauer 25 Jahre: 2,010% (Annuitätendarlehen)	4,000% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 30 Jahre: 1,500% (Annuitätendarlehen)	3,333% (Tilgungsdarlehen)
Nutzungsdauer 35 Jahre: 1,010% (Annuitätendarlehen)	2,857% (Tilgungsdarlehen)
Hiervon ausgenommen sind Förderdarlehen für besondere Investitionen.	

Die Befugnis Änderungen an diesem Kriterienkatalog vorzunehmen wird sodann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

- Der Haupt- und Finanzausschuss wie auch die Gemeindevertretung sind schriftlich im Rahmen des Berichtswesens bzw. der Mitteilungen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Nachgang über die getätigten Finanzierungen zu informieren. Über die Kriterien, die zum jeweiligen Zuschlag geführt haben, ist in diesem Rahmen zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

3. NEU	Beratung über die Teilnahme an der Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"	VL-22/2023 3. Ergänzung
-------------------------	---	--

Zunächst berichtet Hr. Beigeo. Lothar Stöckmann über die PEFC-Zertifizierung. Bereits heute müssen wir 3 Habitatbäume pro Hektar nachweisen, gefordert werden künftig in diesem Programm 5 Habitatbäume pro Hektar, das sind in Summe rd. 10.000 Habitatbäume! Es erfolgt ferner noch der Hinweis, dass die „De-minimis-Regelung“ für das Programm aufgehoben wurde!

ULFA Vors. Hr. Solz teilt mit, dass der Ausschuss einstimmig beschlossen hat, dem Programm beizutreten, wenn wir die Forderung der Habitatbäume erreichen können.

Es sprechen sodann die GV Butz und Solz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme an dem Bundesförderungsprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

4. NEU	Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks	VL-44/2023 4. Ergänzung
-------------------------	---	--

ULFA Vors. Hr. Solz teilt mit, dass der Ausschuss am 09.05.2023 den vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen hat.

Im Vorfeld dazu gab es am 29.04.2023 eine Information und Begehung durch Hr. Ruckelshausen der das Forsteinrichtungswerk erstellt hat.

Es spricht Beigeo. Lothar Stöckmann und die GV Schreier und Stahl. GV Tramnitz beantragt den TOP zurückzustellen, um offene Fragen zu klären.

Anschließend sprechen erneut die GV Stahl, Solz, Haas, Tramnitz, Stahl, Solz, Tramnitz, Beigeo. Lothar Stöckmann, Solz, Tramnitz und erneut Stahl.

Aus der Diskussion heraus, wird GV Tramnitz gebeten, die Fragen im Vorfeld an den Gemeindevorstand zu geben, damit diese geklärt werden können und in der der nächsten Sitzung sodann der Beschluss hierüber gefasst werden kann.

Bis dahin wird dieser TOP zurückgestellt, über die Zurückstellung wird abgestimmt!

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des neuen Forsteinrichtungswerks zum Stichtag 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17	Nein	1	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	X
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	---

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

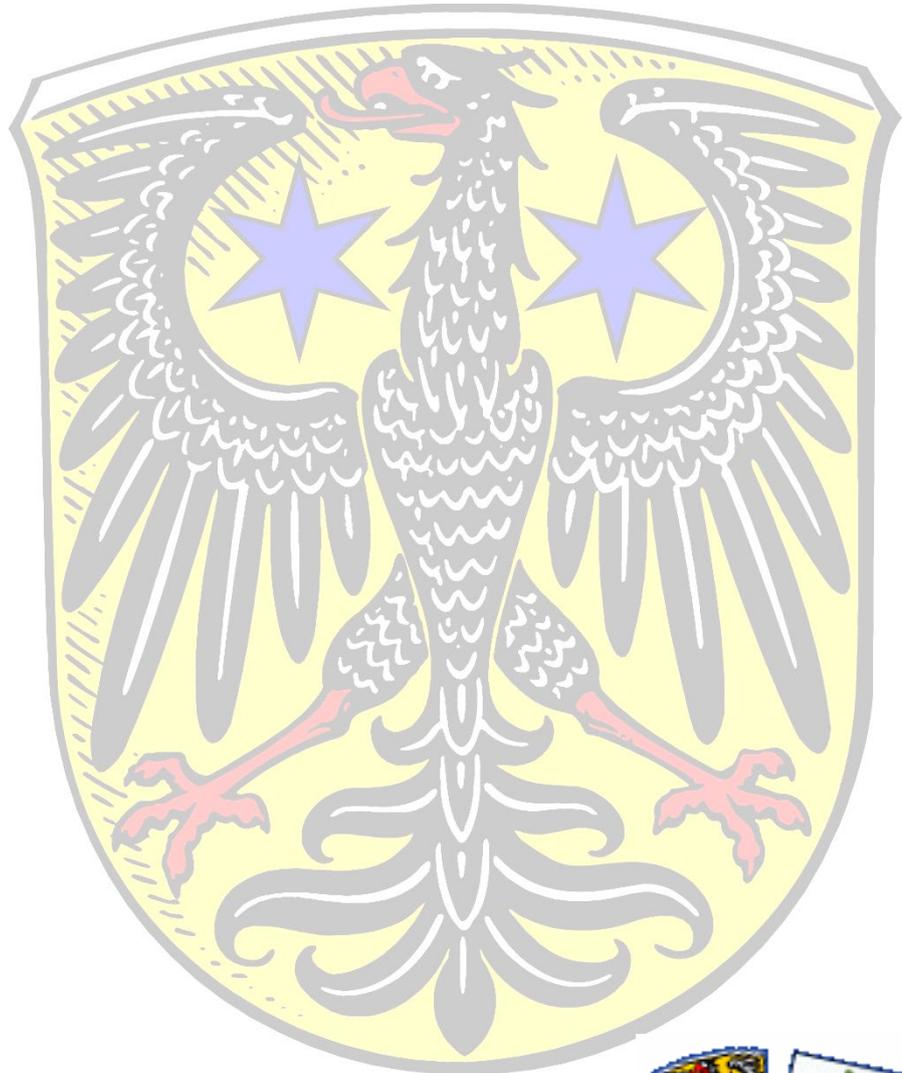
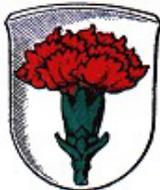
Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:45 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertre-
tung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)

Gemeinde Grävenwiesbach

HOCHTAUNUSKREIS



Bericht zum Haushaltsvollzug 2022

Berichterstattung per 31.12.2022

Bericht zum Haushaltsvollzug 2022

Hinsichtlich des **Haushaltsvollzugs 2022** haben sich die wesentlichen Positionen des Haushaltsjahres bis zum 31.12.2022 wie folgt entwickelt:

Ergebnisrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2021 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2021 (Stand 28.11.22) (2)	HH-Ansatz 2022 (3)	Vorl. Ergeb. 31.12.2022 (Stand 13.03.23) (4)	absolute Abweichung Erg. 2022 vs. HH-Ansatz 2022 (Stand 13.03.23) (5) = (4) - (3)	Erreichungsgrad in % Erg. 2022 vs. HH-Ansatz 2022 (Stand 13.03.23) (6) = (4) / (3)	Prognoserechnung zum 31.12.2022 (7)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2022 (8) = (3) - (7)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	794.980	967.890	527.980	935.347	407.367	177,2%	935.347	407.367
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.341.995	2.379.003	2.498.388	2.391.819	-106.569	95,7%	2.405.319	-93.069
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	27.200	44.019	29.100	178.374	149.274	613,0%	178.374	149.274
4	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0	0	0	0	0	0,0%	0	0
5	Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5.196.700	5.665.657	5.549.020	5.748.543	199.523	103,6%	5.748.543	199.523
6	Erträge aus Transferleistungen	288.108	288.670	286.780	291.593	4.813	101,7%	291.593	4.813
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	1.998.050	2.042.899	2.416.688	2.281.520	-135.168	94,4%	2.281.520	-135.168
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	1.393.608	1.172.423	1.189.424	1.189.424	0	100,0%	1.189.424	0
9	Sonstige ordentliche Erträge	1.664.091	1.848.107	980.860	1.029.186	48.326	104,9%	1.029.186	48.326
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	13.704.732	14.388.668	13.478.240	14.045.806	567.566	104,2%	14.059.306	581.066
11	Personalaufwendungen	1.759.796	1.648.252	1.824.610	1.735.77	-88.839	95,1%	1.735.77	-88.839
12	Versorgungsaufwendungen	276.261	251.197	204.580	202.550	-2.030	99,0%	202.550	-2.030
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.461.560	3.216.727	3.312.950	2.761.913	-551.037	83,4%	3.200.000	-112.950
14	Abschreibungen	1.197.072	1.311.300	1.296.908	1.296.908	0	100,0%	1.296.908	0
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw.	1.539.800	1.360.765	1.598.700	1.533.002	-65.698	95,9%	1.533.002	-65.698
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	4.381.200	4.440.901	4.334.700	4.352.669	17.969	100,4%	4.352.669	17.969
17	Transferaufwendungen	0	0	0	155	155	0,0%	155	155
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.550	5.408	5.350	5.776	426	108,0%	5.776	426
19	Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	12.621.239	12.234.550	12.577.798	11.888.744	-689.054	94,5%	12.326.831	-250.967
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 - J. Nr. 19)	1.083.493	2.154.118	900.442	2.157.062	1.256.620	239,6%	1.732.475	832.033
21	Finanzerträge	13.400	10.626	10.900	11.252	352	103,2%	11.252	352
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	260.851	248.770	240.378	238.198	-2.180	99,1%	238.198	-2.180
23	Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-247.451	-238.144	-229.478	-226.946	2.532	98,9%	-226.946	2.532
24	Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	13.718.132	14.399.294	13.489.140	14.057.057	567.917	104,2%	14.070.558	581.418
25	Gesamtb. d. ordentl. Aufw. (Nr.19+Nr.22)	12.882.090	12.483.320	12.818.176	12.126.942	-691.234	94,6%	12.565.029	-253.147
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 - J. Nr.25)	836.042	1.915.974	670.964	1.930.116	1.259.152	287,7%	1.505.528	834.564
27	Außerordentliche Erträge	258.131	147.804	110	204.268	204.158	185698,4%	204.268	204.158
28	Außerordentliche Aufwendungen	14.030	101.09	15.030	81.693	66.663	543,5%	81.693	66.663
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 - J. Nr. 28)	244.101	46.712	-14.920	122.575	137.495	-821,5%	122.575	137.495
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.080.143	1.962.686	656.044	2.052.691	1.396.647	312,9%	1.628.104	972.060

Hinsichtlich der ungeprüften Ergebniswerte der Berichtsperiode 2021 wird auf die Ausführungen zum Jahresabschluss per 31.12.2021 verwiesen.

Die vorläufigen Ergebniswerte für 2022 basieren auf dem systemtechnischen Abfragestand vom 13.03.2023. Die Prognoserechnung enthält Hochrechnungen in den einzelnen Ertrags- sowie Aufwandsarten, die zu einer besseren Steuerung des Haushaltsvollzuges führen sollen.

Entsprechend bisheriger Darstellungspraxis wird auf eine unterjährige Abbildung der Aufwandswerte für mögliche Rückstellungszuführungen verzichtet; diese werden im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten nach Ablauf der Berichtsperiode gebildet. Für die Erträge aus der Auflösung der

Sonderposten und für die Abschreibungen wird eine lineare Verteilung auf Basis der fortgeschriebenen Anlagenbuchwerte unterstellt.

Für das vierte Quartal des Haushaltsjahres 2022 ergeben sich im Wesentlichen folgende Ansatz-/Ergebnis-Abweichungen:

Die privatrechtlichen Leistungserlöse liegen in Summe um rund 407,4 TEUR über dem Erwartungswert. Wesentlich hierfür sind die um rund 364,5 TEUR über dem linearisierten Umsatzerlösen liegenden Holzverkäufe.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen rund 93,0 TEUR unter dem Erwartungswert. Dies resultiert aus deutlich geringeren Einnahmen in den Gebührenbereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen liegen 149,3 TEUR über dem linearisierten Planwert. Durch verspätete Erstellung der Gebührenbescheide von Feuerwehreinsätzen für 2021 sowie Kostenersatzungen vom Hochtaunuskreis für die Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge kam es zu einem ungeplanten hohen Ertragszuwachs.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge liegen um rund 199,5 TEUR über dem Erwartungswert. Hauptgrund des Mehrertrages ist ein über den Planwert erzielter Gewerbesteuerertrag.

Die Transferleistungen aus Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich liegen minimal über den linearisierten Planansatz (Mehrertrag rund 4,8 TEUR).

Demgegenüber bewegen sich die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen unter dem Erwartungswert (Minderertrag rund 135,2 TEUR). Ursächlich hierfür ist der fehlende Ertrag aus der Förderung für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträge. Dieser Zuschuss ist erst im Jahr 2023 ergebnis- und zahlungswirksam eingegangen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen um rund 48,0 TEUR über dem Planwert, der Mehrertrag resultiert aus höheren Erstattungen aus Versicherungsfällen sowie höheren Erträgen im Bereich der Mitbenutzungsentgelte aus dem dualen System.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen verlaufen unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen sowie möglicher Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen leicht unter den geplanten Werten. Dies resultiert u. a. durch Minderaufwendungen im Lohn-/Gehaltsbereich wegen personeller Langzeitausfälle infolge Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen lt. Prognoserechnung um rund 113 TEUR unter dem linearisierten Planansatz. Ursächlich hierfür sind die nicht umgesetzte B-Planänderung (33 TEUR) und die deutlich geringeren Sachverständigenkosten für die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge. Die Abweichung zwischen dem vorl. Ergebnis und der Prognoserechnung resultiert aus nicht durchgeführten Maßnahmen im Gebührenbereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Abweichung wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten nach der Abrechnung über die Zuführung des Sonderpostens aus Gebührenaussgleich wieder ausgeglichen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse liegen rund 65,7 TEUR unter dem Planwert; nach der Abrechnung aus der Betriebsführerschaft der Kindergarten 2021 ergab sich ein Guthaben, was zu einer Minderung der Ausgaben im Bereich der Kostenerstattung an den VzF führte.

Die Steueraufwendungen liegen um rund 18 TEUR minimal über Planwert.

Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2021	ungeprüftes Ergebnis 2021 (Stand 13.03.23)	HH-Ansatz 2022	Vori. Ergeb. 2022 (Stand 13.03.23)	absolute Abweichung Erg. 2022 vs. HH-Ansatz 2022 (Stand 13.03.23) (5) = (4) J. (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	794.980	965.394	527.980	975.713	447.733
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.354.995	2.439.018	2.484.888	2.495.612	10.724
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	27.200	44.567	29.100	141.139	112.039
4	Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	5.196.700	5.529.007	5.549.020	5.636.151	87.131
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	288.108	265.872	286.780	291.683	4.903
6	Zuw.u.Zusch.f.fdd.Zwecke u.allg.Umlagen	1.998.050	2.021.786	2.416.688	2.281.520	-135.168
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.400	18.716	10.900	11.411	517
8	Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	328.280	372.247	347.300	377.151	29.857
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. (Nr. 1 - 8)	11.001.713	11.656.608	11.652.656	12.210.392	557.736
10	Personalauszahlungen	1.759.796	1.623.482	1.824.610	1.734.169	-90.445
11	Versorgungsauszahlungen	206.011	192.933	204.580	202.550	-2.030
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.461.560	2.955.183	3.312.950	2.710.100	-602.850
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0	0	0	155	155
14	Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.589.800	1.372.703	1.648.700	1.701.411	52.718
15	Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	4.381.200	4.444.478	4.334.700	4.405.505	70.805
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	260.851	250.027	240.378	239.474	-904
17	Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz. die sich nicht aus Investitionstätigk. ergeben	19.550	93.036	20.350	33.866	13.516
18	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 11 - 18)	11.678.768	10.931.842	11.586.268	11.027.235	-559.033
19	Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.fdd. Verwaltungstätigk. (Nr. 9 J. Nr. 18)	-677.055	724.766	66.388	1.183.158	1.116.770
20	Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	486.332	79.010	513.522	459.665	-53.857
21	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	278.805	124.951	0	187.786	187.786
22	Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0	0	0	60.000	60.000
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 - 22)	765.137	203.961	513.522	707.451	193.929
24	Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	230.000	105.806	70.000	251.745	181.745
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.200.000	356.001	1.215.000	825.685	-389.315
26	Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	100.200	217.548	289.700	256.235	-33.465
27	Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	448.200	5.972	6.000	509.211	503.211
28	SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24 - 27)	1.978.400	685.327	1.580.700	1.842.875	262.175
29	Zahlungsm.überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-1.213.263	-481.365	-1.067.178	-1.135.424	-68.246
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-1.890.318	243.400	-1.000.790	47.734	1.048.524
31	Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen	1.307.379	390.000	1.067.178	1.200.000	132.822
32	Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen sowie an das Sonder	557.392	564.233	576.723	588.118	11.395
33	Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Nr. 31 J. 32)	749.987	-174.233	490.455	611.882	121.427
34	Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-1.140.331	69.167	-510.335	659.616	1.169.951
35	Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm., Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Liquiditkred.)	0	4.127.316	0	1.895.220	1.895.220
36	Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm., mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Liquiditkred.)	0	4.117.556	0	1.926.499	1.926.499
37	Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus haushaltsunwirks. Zahlungsvorg	0	9.760	0	-31.279	-31.279
38	Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	329.618	329.618	408.545	408.545	0
39	Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34 und 37)	-1.140.331	78.927	-510.335	628.337	1.138.672
40	Best. an Zahlgs.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	-810.713	408.545	-101.790	1.036.881	1.138.672

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 30. Juli 2021 trat auch eine Änderung nach § 28 GemHVO in Kraft, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Bericht mit ein-zubeziehen.

Nach der aktuellen Prognose der Finanzrechnung 2022 wird mit einem deutlich positiveren Ergebnis gerechnet als geplant. Damit war die Rückführbarkeit von in Anspruch genommenen Liquiditätskrediten zum Jahresende gewährleistet.

Verantwortlich dafür sind höhere Einzahlungen im Bereich der Holzernte sowie geringerer Auszahlungen im Sach- und Dienstleistungsbereich.

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2022 auf Basis Prognoserechnung 31.12.2022		Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit	
#	Erklärungen		Indikatorwert
1.	Ordentliches Ergebnis für 2022	1.595.528,42	278,23
	Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2022	4.565.648,16	5,00
3.	Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2022	0,00	5,00
4.	Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1	Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2022	224.656,11	
4.2	Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2022	1.036.861,47	5,00
5.	Bestand an Eigenkapital am 31.12.2022	25.440.142,01	5,00
6.	Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00	5,00
7.	Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessekasse zum 31.12.2022	0,00	5,00
8.	Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessekasse	1.018.561,90	30,00
8.1	Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2022	1.183.157,54	
8.2	Ordentliche Tilgung für 2022	588.117,64	
8.3	Zahlungen an das Sondervermögen Hessekasse für 2022	0,00	
8.4	Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2022	423.522,00	
8.5	Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessekasse für 2022	0,00	
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2022		70,00	
Summe und Status nach Abschlusswert			100,00
Summe und Status nach Planwert			70,00

Stand der Verschuldung:

Ende Q4/2022 belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten auf rund 8.629 TEUR. Der Liquiditätskredit ist Stand 31.12.2022 nicht in Anspruch genommen. Die Summe der liquiden Mittel beläuft sich zum Quartalsende auf rund 1.036,9 TEUR. Die Kreditverbindlichkeiten je Einwohner (Stand 31.12.21: 5.694 EW) belaufen sich damit auf rund 1.515 EUR.

Übersicht der im Jahr 2022 durchgeführten investiven Maßnahmen: (Stand 18.01.2023)

Nr.	Name	Kosten- stelle	Kosten- träger	Plan 2022	Ist 2022	Rest 2022
111-01	EDV-Ausstattung	10240	111990	5.000,00 €	5.000,00 €	- €
111-04	Software	10240	111990	40.000,00 €	28.803,33 €	11.196,67 €
111-14	GWG-Pool EDV-Ausstattung	10240	111990	5.000,00 €	2.807,21 €	2.192,79 €
111-98	Versorgungsrücklage	10220	111500	6.000,00 €	6.010,56 €	- 10,56 €
111-99	GWG Verwaltung	10210	111500	2.000,00 €	1.595,18 €	404,82 €
126-02	Erwerb von Löscheräten	10410	126000	29.500,00 €	11.597,41 €	17.902,59 €
126-13	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	10410	126000	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
126-17	Sonstige Betriebsausstattung	10410	126000	3.000,00 €	3.000,00 €	- €
126-19	Einsatzkleidung Atemschutzgeräteträger	10410	126000	4.500,00 €	- €	4.500,00 €
126-99	GWG Brandschutz	10410	126000	12.200,00 €	9.295,20 €	2.904,80 €
163-02	Fahrzeug/Geräte Bauhof	30510	111630	8.000,00 €	3.778,25 €	4.221,75 €
163-99	GWG Bauhof	30510	111630	3.000,00 €	1.240,12 €	1.759,88 €
164-98	Betriebs- und Geschäftsausstattung BGH/DGH/LKH > EUR 1.000,-	30110	111640	2.000,00 €	2.000,00 €	- €
164-99	GWG BGH/DGH/LKH EUR 150,- bis EUR 1.000,-	30110	111640	3.000,00 €	2.673,82 €	326,18 €
315-99	GWG Soziale Einrichtung Flüchtlinge	10610	315500	- €	3.560,00 €	- 3.560,00 €
366-05	Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30310	366100	30.000,00 €	20.278,74 €	9.721,26 €
521-01	An- und Verkauf von Baugrundstücken (Ausz.)	30920	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03	An- und Verkauf von landw. Grundstücken	30940	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
533-27	Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	30260	533000	85.000,00 €	4.500,00 €	80.500,00 €
533-28	Erw. Wasserversorgung Grv. - Umsetzung der Studie	30260	533000	830.000,00 €	775,83 €	829.224,17 €
533-36	Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	30260	533000	60.000,00 €	- €	60.000,00 €
533-98	Ersatz Investitionen BGA/ Maschinen/ Geräte Wasserversorgung	30260	533000	5.000,00 €	15.186,92 €	- 10.186,92 €
533-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30260	533000	2.500,00 €	1.692,46 €	807,54 €
538-01	Erneuerung Kläranlage	30120	538000	200.000,00 €	- €	200.000,00 €
538-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30270	538000	1.000,00 €	2.142,00 €	- 1.142,00 €
541-25	Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	30240	541000	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
555-04	Forstausstattung Motorkettensägen inkl. Zubehör	30410	555000	4.000,00 €	3.421,59 €	578,41 €
Ergebnis				1.580.700,00 €	129.358,62 €	1.451.341,38 €

Die investiven Mittelabrufe der übertragenen Haushaltsreste aus den Vermögensrechnungen der Jahre 2020/2021 in das Haushaltsjahr 2022 werden nachfolgend abgebildet:

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2020 in das Haushaltsjahr 2022
Stand 10.01.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2020	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	vrs. übertragene HH-Reste 2020 nach 2022	Ausgaben 2022	HH-Reste 2022
111-04 Software	6.000,00 €	- €	- €	6.000,00 €	6.000,00 €	- €
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	89.159,16 €	18.519,73 €	70.639,43 €
126-20 Erneuerung IT Infrastruktur Feuerwehr	9.000,00 €	- €	- €	9.000,00 €	9.000,00 €	- €
164-02 Bürgerhaus Grävenwiesbach	1.000.000,00 €	- €	- €	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
533-28 Erw. Wasserversorgung- Studien sowie Umsetzung	100.000,00 €	34.553,65 €	39.413,99 €	26.032,36 €	26.032,36 €	- €
541-25 Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	100.000,00 €	- €	42.359,78 €	57.640,22 €	- €	57.640,22 €
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	30.000,00 €	- €	- €	30.000,00 €	30.000,00 €	- €
Summe:	1.345.000,00 €	34.553,65 €	92.614,61 €	317.831,74 €	89.552,09 €	228.279,65 €

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2021 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 10.01.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2021	Ausgaben 2021	vrs. übertragene HH-Reste 2021 nach 2022	Ausgaben 2022	HH-Reste 2023
111-04 Software	5.000,00 €	- €	5.000,00 €	5.000,00 €	- €
126-02 Erwerb von Löschgeräten	8.500,00 €	- €	8.500,00 €	8.500,00 €	- €
164-05 Neubestuhlung DGH Naunstadt	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	18.359,32 €	1.640,68 €
366-05 Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30.000,00 €	775,45 €	29.224,55 €	29.224,55 €	- €
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	193,80 €	19.806,20 €	4.832,52 €	14.973,68 €
533-28 Erw. Wasserversorgung- Studien sowie Umsetzung	1.000.000,00 €	- €	925.000,00 €	925.000,00 €	- €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	87.633,05 €	112.366,95 €	29.807,80 €	82.559,15 €
553-03 Stele f. halbanonyme Gräber	90.000,00 €	13.910,06 €	76.089,94 €	40.355,43 €	35.734,51 €
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	70.000,00 €	- €	70.000,00 €	9.447,97 €	60.552,03 €
611-02 Sonstige Ausleihung Stromnetzgesellschaft	442.000,00 €	- €	442.000,00 €	442.000,00 €	- €
Summe:	1.885.500,00 €	102.512,36 €	1.707.987,64 €	1.512.527,59 €	195.460,05 €

* Kürzung der Reste ohne Ausgaben nach Rücksprache Bauverwaltung

Überplanmäßig und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung:

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter/ Fachbereiche bzw. die Produktbereichs-/Budgetverantwortlichen können bei festgestellten Mehrbedarfen und vor Auftragsvergabe über den Gemeindevorstand die Genehmigung einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung beantragen.

Das Verfahren führt zur Möglichkeit einer Ansatzüberschreitung in Höhe der genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Eine Veränderung des Haushaltsansatzes erfolgt nicht.

Die gemeindlichen Gremien werden hiermit über die vom Gemeindevorstand oder aufgrund der Delegationsmöglichkeiten bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Nr. 7 Hw. zu § 100 HGO unterrichtet.

Zahlungswirksam getätigte APL/ÜPL-Maßnahmen in der Periode 01.01.2022-31.12.2022:

Bezeichnung	Art	Betrag
Kapitaleinlage Stromnetzgesellschaft	ÜPL	1.200,00 €
Neubestuhlung und Tisch DGH Hundstad	ÜPL	50.000,00 €
Garagenbau FFW Grävenwiesbach	ÜPL	6.514,87 €
Seecontainer Wasserversorgung	ÜPL	6.440,91 €
5 Rattenkugeln - Köderschutzbox	ÜPL	1.142,00 €
Ausstattung Flüchtlingsunterkünfte	APL	9.099,30 €
Mietkosten+NK Flüchtlingsunterkünfte	APL	75.315,37 €
		149.712,45 €

Die APL-Maßnahmen, hier Flüchtlingsunterkünfte, sind durch Zuschüsse abgedeckt worden.

Kennzahlen:

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen Ende Q4/2022 werden die nachfolgenden vergangenheitsbasierten Kennzahlen herangezogen. Da entsprechende Vergleichswerte für Hessen nicht öffentlich verfügbar sind, zieht die Finanzverwaltung der Gemeinde Grävenwiesbach ersatzweise die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen aus der überörtlichen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen des NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen, Stand 18.10.2022, heran.

Kennzahlen	Definition	31.12.2020	31.12.2021	vorl. Q4/2022
zur Ertragslage				
Zuwendungsquote:	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	17,6%	14,2%	16,2%
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	12,6%	13,5%	13,8%
Sach- und Dienstleistungsintensität:	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	26,3%	26,3%	25,5%
Aufwandsdeckungsquote:	$(\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge} / \text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) \times 100$	100,9%	115,3%	112,0%
zur Vermögenslage				
Abschreibungsintensität:	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{Ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	9,6%	10,0%	10,3%

Die Zuwendungsquote gibt Hinweise darauf, inwieweit eine Kommune von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 18,06 %.

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Bereich Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Ist diese Quote gering, steht das für eine gute Auslastung der vorhandenen Arbeitskraft. Entsprechend lässt die Kennzahl auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 17,98 %.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 17,6%.

Die Aufwandsdeckungsquote gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Das bedeutet, dass bei Gemeinden, die einen Aufwandsdeckungsgrad von unter 100% aufweisen, das ordentliche Ergebnis negativ ist. Ein niedriger Aufwandsdeckungsgrad weist zudem darauf hin, dass entweder die operativen Erträge nicht ausreichen oder ein Aufwandsproblem vorliegt. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis ein Aufwandsdeckungsgrad von über 100% erforderlich werden (z.B. negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital). Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 105 %

Die Abschreibungsintensität gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird. Größere Abweichungen zum Durchschnitt nach oben geben einen Anhaltspunkt für ggf. notwendige weitere Analysen. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 9,71 %.

Output-orientierte Ziele und Leistungsmerkmale des Produkts „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“:

In seiner Sitzung am 23. November 2021 hat sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach entschlossen, neben den bereits vorhandenen statistischen Kennzahlen das Produkt „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“ über output-orientierte die Leistungsmerkmale in den Bereichen „Versorgungssicherheit“, „Versorgungsqualität“ und „Wirtschaftlichkeit“ zu steuern. Die hierzu ausgeprägten Kennzahlen sind im Vorbericht des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 dargestellt (vgl. Vorbericht Seite 8):

Leistungsmerkmale	Kennzahl	Einheit	Messung	Gesamt 2021	Plan 2022	2022 Q1	2022 Q2	2022 Q3	2022 Q4	Gesamt 2022	Bemerkung	
Versorgungssicherheit	Rohwasserverfügbarkeit/ Standort	%	Lokale Verfügbarkeit von Rohwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Verhältnis entnommene Wassermenge zur genehmigten			51%	54%	57%	56%	62%	62%	Rohwasser steht an allen Standorten zur Verfügung. Entnahmen liegen unter den genehmigten Volumina
			Grävenwiesbach Hochzone			43%	60%	78%	62%	61%	61%	
			Grävenwiesbach Tiefzone			95%	85%	83%	97%	90%	90%	Hoher Anteil an Fremdwasser, wenig Reservekapazität
			Hundstadt			43%	46%	23%	29%	35%	35%	
			Heinzenberg			39%	32%	30%	34%	68%	68%	
			Laubach/ Naunstadt			63%	80%	91%	87%	80%	80%	Hohe Nutzung des Tiefbrunnens Naunstadt
			Mönstadt			24%	18%	38%	29%	38%	38%	
			Lokale Verfügbarkeit von Löschwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Ausreichende Bereitstellung von Löschwasservolumen und Mindestfließdruck									
Versorgungssicherheit	Löschwasserverfügbarkeit/ Standort	%	Grävenwiesbach			dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	Neubau HB Bahn in Planung/ Sanierung HB in 2023
			Hundstadt			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Wasserspeicher ausreichend/Neubau HB Bahn
			Heinzenberg			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Neubau HB und Druckerhöhung 2023
			Laubach			OK	OK	OK	OK	OK	OK	
			Naunstadt			OK	OK	OK	OK	OK	OK	
			Mönstadt			Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Untersuchung steht noch aus
			Externe jährliche Wasserbezugsvereinbarungen/ eigene Wasserförderung aus Grund-, Quell- und Oberflächenwasser			26,1%	27,4%	32,3%	26,8%	28,1%	28,1%	Spitzenbedarfe im Sommer nicht lieferbar/ Fremdwasseranteil limitiert
			Anzahl der Trinkwasserparameter in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben/ Gesamte Anzahl von Analyseparametern x 100			Grenzwerte Eingehalten zu 99%	Grenzwerte Eingehalten zu 100%	Grenzwerte Eingehalten zu 100%	Grenzwerte nicht eingehalten	Grenzwerte werden überwiegend eingehalten	Grenzwerte werden überwiegend eingehalten	Q1 aufgrund Trübung in Heinzenberg Q4 aufgrund coliforme Bakterien in OT Gwb - Reinigung und Desinfektion sind bereits veranlasst Nachprüfung ohne Beanstandung
Wirtschaftlichkeit	Investitionsdeckungsgrad	%	$\frac{\text{Brutto-} \text{ Investitionsauszahlungen in Sachanlagevermögen}}{\text{Abgänge, Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Sachanlagevermögen}} \times 100$	30,21%	540,80%	229,98%	904,55%	239,11%	239,11%	239,11%	Wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt	
	Aufwandsdeckungsgrad	%	$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	121,92%	540,80%	149,12%	141,36%	141,21%	141,21%	141,21%	Wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt	
	Fremdwasserbezugsaufwand in EUR	EUR	Aufwand für Wasserbezug für den Fremdbezug von Roh- und Reinwasser im Erhebungszeitraum	105.561 €	120.000 €	15.373 €	17.905 €	48.203 €	15.945 €	97.426 €		
	Energiebezugsaufwand in Euro	EUR	Aufwand für Energiebezug für Gewinnung, Aufbereitung und Abgabe von Wasser im Erhebungszeitraum	64.908 €	85.000 €	5.402 €	22.879 €	22.799 €	18.940 €	70.020 €		

Wirtschaftlichkeit:

Der Investitionsdeckungsgrad zeigt an, ob der laufende Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Bereich der Wasserversorgung durch regelmäßige Investitionen kompensiert wird. D.h. die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust aus Vermögensabgängen und Abschreibungen entgegengewirkt wird. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass die Abschreibungen nicht in voller Höhe reinvestiert wurden und insoweit ein Substanzverbrauch eingetreten bzw. ein Investitionsstau entstand. Da Investitionen zu Tageswerten, die Abschreibungen aber zu historischen Werten angesetzt werden, kann aufgrund von Preissteigerungsraten nur dann von einem Kapazitätserhalt ausgegangen werden, wenn der Investitionsdeckungsgrad deutlich über 100% liegt. Die positive Entwicklung des Wertes im 3. Quartal 2022 (Investitionsvolumen rund 108.611 Euro vs. AfA rund 45.419 Euro/ Investitionsdeckungsgrad von rund 239,11%) ist im Wesentlichen auf das Großprojekt Neubau einer Verbindungsleitung zwischen den Ortsteilen Mönstadt und Grävenwiesbach (Investitionsvolumen Q3/2022: rund 104.421 Euro) zurückzuführen. Kritisch anzumerken ist, dass die Gemeinde Grävenwiesbach damit keine kontinuierlichen Reinvestitionen in die übrigen Maßnahmen der Wasserversorgungseinrichtungen vornimmt. Diese positive Entwicklung setzt sich im 4. Quartal 2022 fort, sodass von einem Investitionsdeckungsgrad von deutlich über 100% zum Jahresende auszugehen ist und somit die Vermögensverluste nicht nur ausgeglichen werden können, sondern sogar Vermögen aufgebaut wird.

Der Aufwandsdeckungsgrad gibt Hinweise, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine mindestens vollständige Deckung ($\geq 100\%$) erreicht. Die Aufwandsdeckung sollte der Normalfall sein, da eine dauerhafte Unterdeckung letztlich zur Überschuldung führen kann. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis (negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital) ein Aufwandsdeckungsgrad über 100% erforderlich werden. Der in Q3/2022 über dem Planwert liegende Aufwandsdeckungsgrad von rund 141,21% zeigt, dass die Summe der ordentlichen Aufwendungen hinter dem linearisierten Planwert zurückliegt. Ursächlich hierfür sind zum einen Minderaufwendungen im Personal-/Versorgungsbereich aufgrund vorliegender Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung wie auch die bis Mitte Juni andauernde vorläufige Haushaltsführung, welche zu eingeschränkten Beauftragungsverhältnissen und damit zu geringeren Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen geführt hat.

Der Aufwand für den Fremdwasserbezug liegt bis Ende Q4/2022 deutlich unter dem linearisierten Planwert. Der Ist-Wert erfuhr im 3. Quartal einen überproportionalen Anstieg. Auf Gesamtjahresebene wird trotzdem eine Auskömmlichkeit mit den Mitteln erreicht. Dies gilt auch für die Energieaufwendungen.

**Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt
am Main für die Amtsperiode 2024 bis 2024**

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	PLZ	Wohnort	Wohnanschrift	Ortsteil
1	Flick	Jutta	61279	Grävenwiesbach	Hauptstr. 74	Hundstadt
2	Deichert	Michael	61279	Grävenwiesbach	Hasselborner Str. 23	Grävenwiesbach
3	Werner	Arno	61279	Grävenwiesbach	Lindenstr. 10	Grävenwiesbach
4	Seel	Christel	61279	Grävenwiesbach	Am Bangert 6	Mönstadt
5	Ullrich	Markus Karlheinz	61279	Grävenwiesbach	Richard-Schirrmann-Str. 4	Grävenwiesbach
6	Heider	Kai Michael	61279	Grävenwiesbach	Feldbergstr. 11	Hundstadt
7	Theimer	Birgit	61279	Grävenwiesbach	Schmiedelsweg 19	Hundstadt
8	Steeg	Roland	61279	Grävenwiesbach	Zeilstr. 8	Naunstadt
9	Baues	Andrea Maria	61279	Grävenwiesbach	Auf der Hohl 16	Grävenwiesbach

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

- § 28 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 38 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 45 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach durch Beschluss vom 23. Mai 2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung — hilfsweise über den Hauptamtsleiter der Gemeindeverwaltung — unter Angabe der Gründe an. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Sonderregelungen für Gemeinden bis zu 23 Gemeindevertretern gemäß § 36b Abs. 1 HGO:

Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Personen-Fraktion).

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der

Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall durch eine von den Fraktionen zu benennende Stellvertretung aus der Fraktion für den Ältestenrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B und C. Teil A betrifft Protokollgenehmigungen, Mitteilungen und mündliche Anfragen Teil B betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil C solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B wird ohne Beratung abgestimmt, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter vor Abstimmung über die Tagesordnung widerspricht. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil C zu überführen (Widerspruch gegen die Abstimmung ohne Beratung).
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil B die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Sofern eine Beratung in einem Ausschuss gewünscht ist, ist der Antrag sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Ausschusses einzureichen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Anträge des Gemeindevorstandes oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können zu dem vorgenannten Zweck von diesen unmittelbar an den zuständigen Ausschuss geleitet werden. Die oder der Vorsitzende ist davon zu unterrichten. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach den Sätzen 1 und 2 vorab an Ausschüsse verwiesene/geleitete Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sofern sie in schriftlicher vorformulierter Form vorliegen, sind sie dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem/der Schriftführer/in zu übergeben.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.graevenwiesbach.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel nicht vor 17.00 Uhr und sollten auf höchstens 3 Stunden begrenzt werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzen-

den rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor

Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Nach Fertigstellung wird die Niederschrift unverzüglich den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes über das elektronische Informationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können nach der digitalen Zustellung (Abs. 3), Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerox oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird mit digitalen Medien aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Aufzeichnung wird spätestens nach Ende der Legislaturperiode gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Sie enthalten sich dabei jeder Darstellung ihrer eigenen Meinung oder derjenigen ihrer Fraktion.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. § 22 Abs. 4 gilt in den Ausschüssen nicht.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz

entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 33 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie in Kopie an den Gemeindevorstand zu richten.
Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zu-

ständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 35 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 36 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 38 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 39 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 33 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit dem Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zu-widerhandelnde oder den Zu-widerhandelnden schriftlich über den zeitlich festgesetzten Sitzungsausschluss zu informieren und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 45 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 15. November 2016 außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 23.05.2023

.....
(Winfried Book)
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Forsteinrichtungswerk

für den Gemeindewald Grävenwiesbach

Stichtag 01.01. 2020

Fertig gestellt: 2023

Forsteinrichter:

Alsfeld, den

Unterschrift (Armin Ruckelshausen,
Forstassessor, Sachverständiger für Forstwirtschaft,
Fachgebiet Forsteinrichtung, öffentlich bestellt und
vereidigt)

Stempel

Gesehen und mit der Planung einverstanden:

Eigentümer:

Unterschrift

Forsttechnischer Leiter:

Revierleiter:

Unterschrift

Unterschrift

Gliederung

Teil 1	Einleitungsverhandlung und Schlussverhandlung (textliche Darlegung und Erläuterung der Wirtschaftsziele, Inventurergebnisse und Planung)
Teil 2	Inventur- und Planungsübersichten (tabellarisch)
Teil 3	Flächenwerk: I. Vermessungstabelle , für den Gesamtbetrieb und Gemeinden auf Nr. II abgestimmt II. Flurstückliste
Teil 4	Betriebsbuch (Forstgrundkarten, Bestandsblätter)

Teil 1.2: Schlussverhandlung betreffend Forsteinrichtung für den Kommunalwald Grävenwiesbach (Stichtag: 1.1.2020)

Gliederung

1. Arbeitsbericht des Forsteinrichters, Material und Methoden
2. Inventurergebnisse
 - 2.1 Angaben zu Flächen- und Besitzstand, Lage und Waldeinteilung
 - 2.2 Waldfunktionen
 - 2.3 Natürlicher Standort
 - 2.4 Bestockung
 - 2.5 Pflegezustand
 - 2.6 Gefährdung, Schäden
3. Abgelaufener Planungszeitraum – Ergebnis, Würdigung
4. Planung
 - 4.1 Wirtschaftsziele und –intensität, Betriebsform, Umtriebszeiten, Waldbau
 - 4.2 Holznutzung
 - 4.3 Verjüngung
 - 4.4 Fazit der Naturalplanung
 - 4.5 Erschließung
5. Karten

1 Arbeitsbericht des Forsteinrichters, Material und Methoden

Mit Schreiben des Gemeindevorstandes vom 3.12.2019 wurde ich mit der Forsteinrichtung des Gemeindewaldes Grävenwiesbach beauftragt. Die Wälder wurden von mir in der Zeit von März 2020 bis September 2022 aufgenommen. Krankheitsbedingt gab es eine längere zeitliche Unterbrechung. Die Betriebsbuchentwürfe wurden kontinuierlich, blockweise vorgelegt, am 3.11.2022 schließlich der 1. Entwurf der Naturalplanung insgesamt. Nach der Planabsprache am 11.1.2023 in kleinem Kreis (Bürgermeister, Forstamtsleiter, Revierleiterin, Einrichter) wurden die Änderungen in den Datenbestand eingepflegt und im Februar / März 2023 ein zweiter Entwurf mit aktualisiertem Betriebsbuch, Inventur- und Planungsübersichten und dem Flächenwerk zur Abstimmung im zuständigen Gemeindegremium und anschließender Genehmigung seitens des RP vorgelegt.

Stichtag für Zustand und Planung ist der 1.1. 2020.

Diese Forsteinrichtung entspricht der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) von 2002, die derzeit weiterhin anzuwenden ist, da die neue Verordnung über die Aufstellung von Betriebsplänen nach § 5 des Hessischen Waldgesetzes bisher nicht erlassen wurde. Trotz Betriebsziel „Naturnahe Waldwirtschaft“ mit Umstellung auf die Betriebsform Dauerwald **wurde entsprechend der noch überwiegenden Waldstrukturen aus schlagweiser Wirtschaft die dafür geeignete Darstellungsform der Inventur- und Planungsergebnisse gewählt** (gem. HAFEA Nr. 25, 64,74, 75).

Die Waldfunktionen wurden einzelbestandsweise erfasst. Im Hinblick auf etwaige Schutzgebiete wurden die betr. aktuellen wms-layer aus dem Geoportal Hessen im eigenen GIS geladen und eingesehen. Sonstige Waldfunktionen wurden den alten Betriebswerken entnommen oder vom Revierleiter mitgeteilt.

Die bestandsweise vorliegenden Standortdaten des letzten Betriebswerkes wurden jeweils fortgeschrieben (mit wenigen, kleinen Änderungen).

Baumhölzer wurden im Falle ausreichender Flächengröße und Homogenität durch **Winkelzählproben** aufgenommen (ansonsten: Schätzung oder Zählung). Mit Blick auf realistische Ergebnisse der hier angewendeten **Vorrats- und Zuwachsberechnung mit Hilfe von Ertragstafeln** wurde **streng statisch nach (i.d.R. gemessenen) Mittelhöhen bonitiert**, wobei die folgenden Ertragstafeln zugrunde liegen (z.T. mit Ergänzung 0. Bon.):

EI-Jüttner-1955-m.Df.; REI-Bauer-1955; BU-Wiedemann-1931-m.DF; ESH-Volquards-1955-m.Df; BAH-Nagel-1985; WLI-Boeckmann-1990; VKR-Roes-1991; BIR-Schwappach-1929; ERL-Mitscherlich-1945-st.Df.; Pappel-Raetzel-1969; Fichte-Wiedemann-1936/42a-m.Df; TA-Schmidt-1955-m.Df.; DGL-Bergel-1985-m.Df.-mittl. EN; STR-Eckstein-1965-m.Df; KI-Wiedemann-1943-m.Df.; ELA-Schober-1946-m.Df.(ohne 0. Bon.); JLA-Rusack-1972-m.Df. Die nicht aufgeführten Baumarten wurden jeweils der am besten passenden Tafel zugeordnet.

Sofern Mittelhöhen deutlich über dem Ertragstafelrahmen lagen, wurden Vorrat und Zuwachs direkt, d.h. ohne Änderung des Bestockungsgrades, berichtigt. Damit sollen falsche Rückschlüsse auf Dichtstand oder Pflegedringlichkeit vermieden werden.

Kalamitätsholz (vermutlich abgängig oder tot) wurde mit dem betreffenden Vorrat, aber ohne Zuwachs, mit voller Nutzung (unabhängig von der Verwertung) in gesonderten Zeilen erfasst, sodass eine getrennte Auswertung möglich ist. Die Verjüngungsplanung wurde entsprechend angepasst..

Sämtliche rechnerischen Auswertungen der Aufnahme­daten für die einzelnen Bestände und den Gesamtbetrieb erfolgten automatisiert in Excel, auf der Basis einschlägiger Formeln. Die betreffenden Eingabe- und Berechnungstabellen wurden vom Einrichter erstellt.

I.d.R. wurden Altersangaben des alten Betriebswerkes auf den neuen Stichtag fortgeschrieben. Berichtigt wurde in geringem Umfang, falls Altdaten offensichtlich unstim­mig waren oder im Zuge der Umstellung vom Pflanzalter auf Lebensalter in der 1. u. 2. Akl., denn nur dort wirkt es sich nennenswert aus.

Alle Flächen wurden mit dem **GIS-Programm QGis**, Vers. 3.16 und Plugins der Fa. MapSite berechnet. Danach wurden diese Flächen für den Gesamtbetrieb und Gemein­den (Wald liegt in 3 Gemein­den) auf die Angaben des Liegenschaftskatasters abgestimmt. Die Gemeinde hat Flächenzugänge schriftlich mitgeteilt und übernimmt insofern Verantwortung für die Vollständigkeit der Flurstückliste.

Alsfeld, im März 2023

gez. Armin Ruckelshausen, Forsteinrichter

Handwritten signature of Armin Ruckelshausen in cursive script.

2. Inventurergebnisse

2.1 Angaben zu Flächen- und Besitzstand, Lage und Waldeinteilung, Verwaltung

Auf das Summenblatt der Vermessungstabelle im Flächenwerk wird verwiesen.

Die Forstbetriebsfläche hat sich durch Flächenzugang (rd. 2 ha Baumbestandsfläche) auf nunmehr 2064,2984 ha erhöht. Wege wurden i.d.R. nur ab 5 m Breite flächenmäßig erfasst, daher und wegen der Zugänge hat sich die Baumbestandsfläche gegenüber der letzten Einrichtung auf rd. 1961 ha erhöht. Als Wald im außerregelmäßigen Betrieb wurden rd. 143 ha eingestuft (113 ha bei der letzten Einrichtung). Bei den Nebenflächen (rd. 72,5 ha) sind rd. 9,7 ha nicht Wald im forstgesetzlichen Sinne.

Die Wälder liegen in 4 Hauptblöcken einigermaßen arrondiert im Radius von 6 km um den Ort Grävenwiesbach. Der Betrieb wird nach wie vor von Hessen-Forst befördert (Forstamt Weilrod, Revier Grävenwiesbach)

2.2 Waldfunktionen

Auf die Funktionenübersicht in Teil 2 wird verwiesen. Flächenmäßig relevant sind nur die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete – vorwiegend wirtschaftsbeeinflussend, auf rd. 80 ha wirtschaftsbestimmend. Rund 20 ha sind geeignet für Kompensationsmaßnahmen, überwiegend (16 ha) wurde die Planung bereits darauf abgestellt.

2.3 Natürlicher Standort

Auf die betreffenden Übersichten im Teil 2 des Betriebswerkes wird verwiesen.

Die Wälder liegen im Wuchsbezirk östlicher Hintertaunus in der unteren und oberen Buchenmischwaldzone (Seehöhenschwerpunkt ca. 400 m). In den zurückliegenden Planungszeiträumen wurde das Klima als schwach subkontinental eingestuft, künftig ist tendenziell mit deutlich trockeneren Verhältnissen zu rechnen (Absinken der Standortwasserbilanzen durch die Klimaerwärmung).

Ausgangssubstrat der Bodenbildung ist bis auf wenige Ausnahmen Tonschiefer / Grauwacke in Verbindung mit Lößlehm. Die Standorte sind nach dem Geländewasserhaushalt größtenteils frisch und mäßig frisch. Der Nährstoffgehalt ist überwiegend mesotroph.

Rückblickend ist das Standortspotential als mittel bis gut einzustufen, vorausschauend sind wegen des Absinkens der Standortwasserbilanzen weniger Baumarten als führende Baumart noch standortgerecht (v.a. die Fichte büßt einen Großteil der für sie tauglichen Standorte ein).

2.4 Bestockung

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Mit 45% Flächenanteil ist die Buche dominierende Baumart. Sie stockt vorwiegend auf frischen Standorten und ist dort mit Einschränkungen noch als klimagerechte Bestockung anzusehen - im Gegensatz zu den mäßig frischen Standorten (oder noch ungünstiger) auf die rd 1/3 der Fläche entfällt. Bonitäten und Qualitäten sind durchschnittlich. Altes Holz ist sowohl nach Fläche als auch nach Vorrat markant überausgestattet. Die betreffenden Bestände sind weitgehend verjüngt – ganz überwiegend natürlich in Buche, im Mittel 16 jährig. Die Bestockungsgrade sind in gewöhnlichem Rahmen. Buchenbestände enthalten im Mittel 17% Mischbaumarten, vorwiegend Eiche.

Die Eiche als zweithäufigste Baumart (28%) stockt vorwiegend auf mäßig frischen und frischen Standorten und ist auch mit Blick auf das künftige Klima standortgerecht. Bonitäten und Qualitäten sind noch durchschnittlich. Auch hier sticht eine markante Überausstattung an Fläche und Vorrat der über 120-jährigen Bäume bzw. Bestände ins Auge. Das betrifft auch Hauptnutzung in erheblichem Umfang, da trotz 240-jähriger Umtriebszeit bereits in der 8. Altersklasse rund 1/3 dieser Nutzungsart zugeordnet ist. Eichenbestände ab 180 sind zur Hälfte verjüngt, vorwiegend in Buche, mittleres Alter 18. Die Bestockungsgrade sind im gewöhnlichen Rahmen. Eichenbestände insgesamt enthalten im Mittel Buche mit fast 25% Anteil.

Ansonsten spielen die Baumarten Fichte und Douglasie noch eine Rolle, als Folge von Trockenis, Käfer und Sturm in der Fichte jeweils mit markanter Überausstattung der unteren Altersklassen und erheblichen Blößenflächen.

Aufgrund der beschriebenen Struktur liegt der Vorrat insgesamt knapp unter dem Normalvorrat und knapp über dem Zielvorrat. Der Betrieb ist ein Abbaubetrieb (mit Blick auf die Buche aber auch die Eiche (Vgl.

2.5 Pflegezustand

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Die Pflegebefunde liegen insgesamt gut im Rahmen dessen, was landesweit üblich und unbedenklich ist oder besonderen, kaum abwendbaren Bedingungen geschuldet ist. Das gilt für Pflegerückstände und pflegedringliche Bestände und auch für Bestände mit unbefriedigender Entwicklung (hier wäre Bezugsfläche anders als bei den erstgenannten mit etwa 300 ha anzusetzen – der Befund gilt für 6% der Bestände).

Gliederung ist nur in ganz wenigen Fällen nachzuholen, Z-Baummarkierung auf 7% der betreffenden Fläche (auch das noch im Rahmen).

2.6 Gefährdung, Schäden

Auf die betreffenden Inventurübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

7% der Gesamtfläche sind seit der letzten Einrichtung als neue Bestände durch Käfer, Wurf oder Trocknis entstanden. Immerhin 20% der Fläche in der 2-6. Altersklasse sind angerissen oder durchbrochen (teils stark). Verjüngungshemmenden Bodenbewuchs gibt es auf 16% der auszuwertenden Fläche. Das alles liegt vielleicht gegenwärtig im landesweiten Rahmen (nach den vielen Kalamitäten der letzten 3 Jahre), ist aber deswegen nicht weniger bedenklich.

In der baumartenbezogenen Auswertung sind 53% der Fichtengesamtfläche erkennbar Käfer/Dürre geschädigt oder schon stehendes Totholz (gemeldete Kalamitätshiebe nach dem Stichtag einbezogen), bei der Douglasie immerhin noch 22%. Das liegt vielleicht ebenfalls im Trend ist aber dramatisch. Durch die Mittelgebirgslage liegt der Umfang der Buchenkomplexkrankheit wohl unter dem Landesschnitt, Vorsicht bei der Behandlung der Bestände ist aber anzuraten.

Beim Jungwuchs unter Schirm (ganz überwiegend BU-NV) hält sich wirtschaftlich relevanter Verbiss (>50% je Bestand) in Grenzen (für 7% der Bezugsfläche zutreffend, ähnlich beim Verbiss im Hauptbestand).

In der Buche gibt es unvertretbare Schälschäden in der 2. Altersklasse, vielleicht noch in der 3. Altersklasse. Bei der Douglasie verhindert der Schälschutz ein solches Ausmaß. Bei der Fichte sind die Schäden in der 2, vielleicht noch in der 3. Altersklasse hoch. In der 1. Altersklasse täuschen die Zahlen bei Buche und Fichte insofern ein zu günstiges Bild vor, als die Werte bei gesonderter Aufnahme des Altersbereiches 10-20 aufgrund des visuellen Eindrucks deutlich höher wären (eine gesonderte Aufnahme würde den Rahmen einer klassischen Bestandsinventur sprengen – hier werden teils erheblich Altersspannen angegeben und je Baumart nur ausnahmsweise 2 Zeilen nach dem Alter gebildet – wenn das im Bestand auch räumliche erkennbar ist oder relevante Verbiss- und Schälschäden auseinandergehalten werden mussten). Es wird daher angeraten, auf eine schärfere Bejagung hinzuwirken

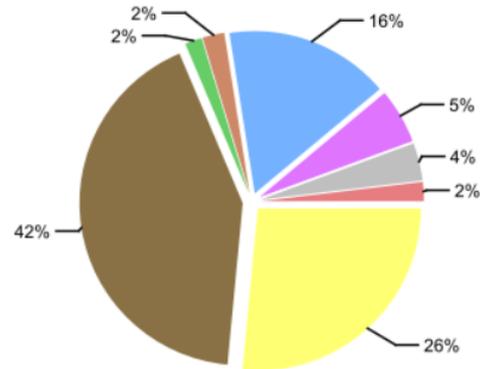
3. Abgelaufener Planungszeitraum – Ergebnis, Würdigung

Im Vergleich zur letzten Inventur hat sich das Verhältnis von Laub- zu Nadelholz durch die Kalamitäten der Jahre zwischen 2019 und 2022 stark zu Last des Laubholzes entwickelt.

Vorräte und Flächenverteilung der Hauptschicht

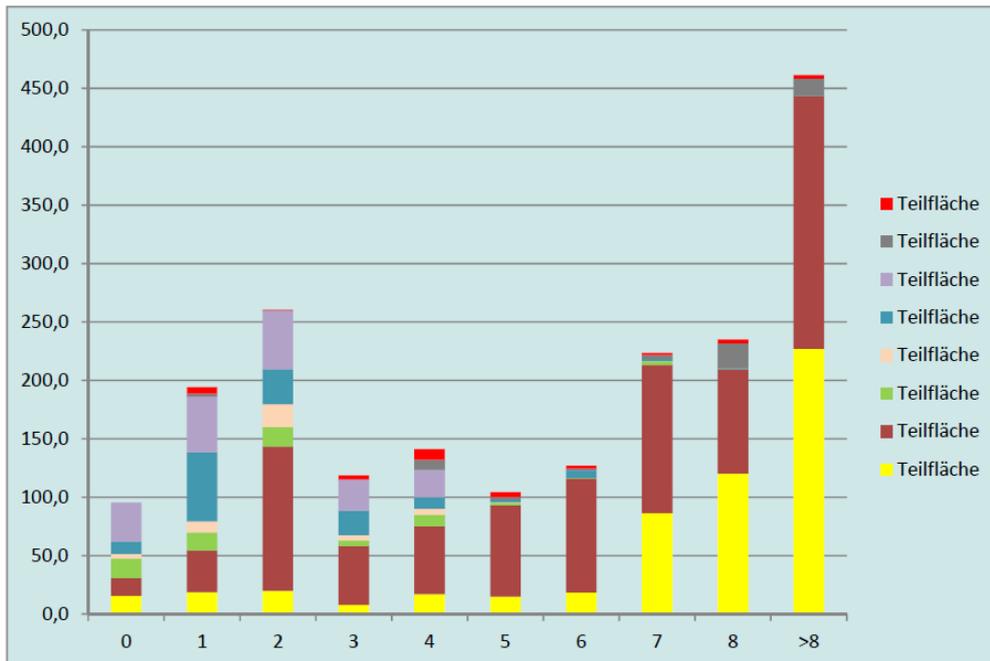
Baumartengruppe	Vorrat [fm]	Fläche [ha]
Eiche	135.195	509,6
Buche	254.036	811,2
Edellaubbäume	3.201	32,3
Weichlaubabäume	2.764	41,8
Fichte	97.415	314,9
Douglasie	22.871	105,4
Kiefer	18.866	71,9
Lärche	9.769	36,5
Gesamt	544.117	1.923,6

Flächenverteilung der Hauptschicht



Die 16% Fichtenanteile in der Flächenverteilung sind weitestgehend Trockniss und Borkenkäfer zum Opfer gefallen. Die Flächen nach Baumartengruppe und Altersklassen sind in folgender Grafik dargestellt.

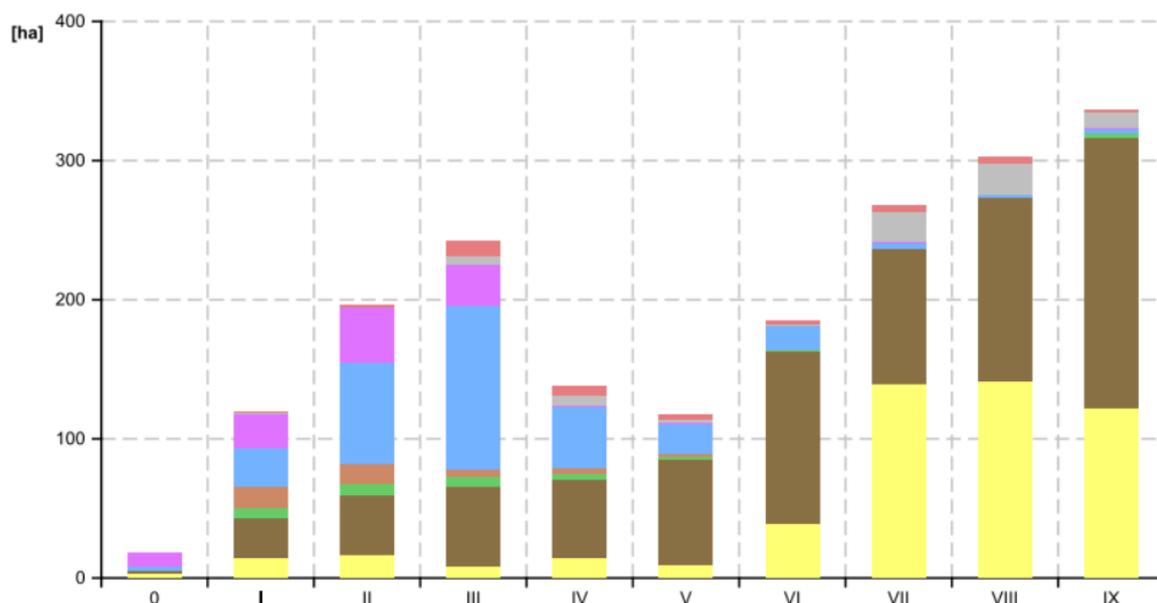
Tflä_voll
ha



Allterskl.

Die nächste Grafik zeigt die Flächen sortiert nach Baumarten und Altersklasse des letzten Einrichtungszeitraumes.

Bestandsgruppe alle



Beim Vergleich der Flächen je Baumart und Altersklasse wird deutlich das einige der überalten Buchen- und Eichenbestände im zurückliegenden Einrichtungszeitraum gepflegt, bzw. geerntet werden konnten.

Insgesamt ist der Anteil an Flächen mit dem Status „Pflegedringlich“, bzw. „Pflegerückstand“ in der vergangenen Einrichtungsperiode zurückgegangen. Pflegerückstand wurde auf lediglich 3,4 ha der BBF Fläche festgestellt.

Gesamteinschlagskontrolle nach Nutzungsarten

Besitzart: Körperschaftswald

Stand: 2022

Betrieb: 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach

FE von: 2010

Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Nutzungsart	Pflege- fläche (Hektar)	Holzartengruppe				Zusammen
		Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	
Gesamtnutzung						
Gleitender Hiebssatz	163,1	1.595	7.485	3.044	749	12.873
Hiebssatz, FE	163,1	1.595	7.485	3.044	749	12.873
Jahreseinschlag	269,1	889	5.319	5.242	733	12.183
davon Zwangsnutzung	35%	10%	14%	48%	75%	32%
davon Schadholz		65%	63%	85%	98%	75%
Mehrjähriges SOLL	489,2	4.786	22.455	9.131	2.246	38.618
Mehrjähriges IST	808,5	2.767	15.931	40.575	836	60.109
davon Zwangsnutzung	27%	4%	5%	51%	70%	37%
davon Schadholz		45%	36%	85%	97%	70%
Gesamtabweichung	319,3	-2.019	-6.524	31.444	-1.410	21.491
IST in % vom SOLL	165%	58%	71%	444%	37%	156%
Ausgegl. Hiebssatz		1.884	8.417	-1.449	950	9.802

Obige Tabelle zeigt die Gesamtnutzung über den Einrichtungszeitraum im Vergleich von SOLL zu IST Einschlag. Deutlich wird der erhebliche Vorratsabbau der BAG Fichte durch die Kalamitätsverluste.

Gruppenkontrolle Kunstverjüngung

Besitzart: Körperschaftswald

Stand: 2022

Betrieb: 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach

FE von: 2010

Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Baumartengruppe	Hauptbaumart (Betriebszieltyp)						Zusammen
	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	Lärche	sonst. NH	
<hr/> <hr/>							
insges.							
Jahres IST	0,8		2,8		0,3	0,7	4,6
Mehnjähriges SOLL	4,1	14,1	7,7	0,3			26,2
Mehnjähriges IST	5,8	3,1	11,1		0,6	1,3	21,9
<i>Ergänzung in tausend Stk.</i>							
Gesamtabweichung	1,7	-11,0	3,4	-0,3	0,6	1,3	-4,3
IST in % vom SOLL	141%	22%	144%				84%
Neues Jahres SOLL	1,6	6,4	2,1	0,1			10,2

Die Tabelle „Gruppenkontrolle Kunstverjüngung“ zeigt den Soll-Ist Vergleich für die geplanten Kulturmaßnahmen im Rahmen der letzten Forsteinrichtung. Deutlich wird, dass der Fokus bei Neukulturen auf den Baumarten Eiche, Buche und Fichte lag. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sich hinter der Baumart Fichte die durchgeführten Douglasienkulturen verbergen. Diese sind in besagter Baumartengruppe verschlüsselt. Es wurden aktiv keine Fichten gepflanzt! Hinter der Baumart Buche verbergen sich gepflanzte Edellaubhölzer, bzw. Begleitbaumarten wie die Hainbuche für durchgeführte Eichenkulturen.

Die Gruppenkontrolle der geplanten Läuterungen für den zurückliegenden Einrichtungszeitraum zeigt folgende Tabelle:

Kontrolle der Läuterungsfläche

Besitzart: Körperschaftswald Stand: 2022
Betrieb: 578 Gemeindevorstand d. Gemeinde Grävenwiesbach FE von: 2010
Kontrollzeitraum: 3,0 Jahre

Alters- klasse (Jahre)		Bestandsklasse				Zusammen
		Eiche	Buche	Fichte (Hektar)	Kiefer	
0-20	Jahres IST	1,5	2,8	9,8		14,1
	Mehrjähriges SOLL	3,6	2,1	5,9		
	Mehrjähriges IST	4,9	7,7	20,3		32,9
	Gesamtabweichung	1,3	5,6	14,4	0,0	21,3
	IST in % vom SOLL	136%	367%	344%		284%
21-40	Jahres IST		3,9			3,9
	Mehrjähriges SOLL		1,7			
	Mehrjähriges IST		6,8			6,8
	Gesamtabweichung	0,0	5,1	0,0	0,0	5,1
	IST in % vom SOLL	0%	400%	0%		400%
ab 41	Jahres IST		2,0	4,2		6,2
	Mehrjähriges SOLL	0,2	0,7	1,3		
	Mehrjähriges IST		4,9	8,5		13,4
	Gesamtabweichung	-0,2	4,2	7,2	0,0	11,2
	IST in % vom SOLL	0%	700%	654%		609%
<hr/>						
insges.	Jahres IST	1,5	8,7	14,0		24,2
	Mehrjähriges SOLL	3,8	4,5	7,2		15,5
	Mehrjähriges IST	4,9	19,4	28,8		53,1
	Gesamtabweichung	1,1	14,9	21,6		37,6
	IST in % vom SOLL	129%	431%	400%		343%

Die Tabelle zeigt die geläuterten Flächen im Vergleich von Soll zu Ist.

Insgesamt zeigt die Analyse des zurückliegenden Forsteinrichtungszeitraumes, dass die geplanten forstbetrieblichen Maßnahmen erfüllt, bzw. übererfüllt wurden und keine unerklärbaren Defizite erkennbar sind.

4. Planung

4.1 Wirtschaftsziele und –intensität, Umtriebszeiten, Waldbau

Kürzel: **EV** = Einleitungsverhandlung **SV** = Schlussverhandlung

Auf die nachfolgende **EV**, v.a. auf deren Kap. 1-4, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

4.2 Holznutzung

Bei dem hier angewendeten Planungsverfahren (s. dazu Kap. 1, Abs. 3) resultiert die Gesamtplanung aus dem Ergebnis einer ordnungsgemäßen, waldbaulichen Einzelplanung und den Nachhaltsweisern, wobei erstere stärker zu werten ist, bei kleinen Betrieben viel stärker. Dem Charakter des Betriebes (hier: Abbaubetrieb) ist Rechnung zu tragen. Auf die betreffenden Planungsübersichten in Teil 2 wird verwiesen.

Die geplante jährliche Gesamtnutzung inkl. absehbarer Kalamität (12.557 Efm) ist fast identisch mit dem Hiebssatz der Voreinrichtung (nach genehmigter Erhöhung im Jahr 2014). 18% sind nun kalamitätsbedingt (gemeldete Kalamitätshiebe nach dem Stichtag plus stehendes Totholz oder erkennbare Abgänge, entstanden nach dem Stichtag, betroffen ist jeweils überwiegend Fichte).

Die o.g. Kalamität tangiert natürlich auch die nicht kalamitätsbezogene Planung. Außerdem gab es in Abstimmung mit dem Betrieb die Vorgabe, Buchenvornutzungsbestände eher geschlossen zu halten (im Hinblick auf Trocknis bzw. Buchenkomplexkrankheit). Dementsprechend sind die Ansätze dort zurückhaltend. Gleiches gilt abgeschwächt auch für die hier relevanten Hauptnutzungsansätze bei Buche und Eiche (s. jew. Übersicht Eingriffsstärke). Auch dort gilt es stärkere Auflichtungen im Hinblick auf die Gefährdung des verbleibenden Altholzes und die Konkurrenzvegetation zu vermeiden, auch, wenn Reife und der überwiegend gute Naturverjüngungsfortschritt für sich genommen eher für höhere Ansätze sprächen. Bei noch geringeren Ansätzen überwiegt dagegen die Gefahr der Holzentwertung.

Ohne Kalamität liegt das Gesamtergebnis der Einschlagsplanung (10.240 Efm, d.s. 5,2 Efm je J und ha) nur knapp über dem Massennachhaltsweiser nach Gerhardt. Die reduzierte 10-jährige Schlagfläche der Hauptbestände (135,2 ha) liegt leicht über dem Normalwert. Der Nachschub an Hauptnutzungsbeständen in den nächsten 3 Perioden (red. Fl.) beläuft sich je Jahrzehnt durchschnittlich allerdings nur noch auf 53,4 ha. Die geplante, nicht kalamitätsbedingte Verjüngungsfläche beläuft sich für den Planungszeitraum auf 83,6 ha – hier wirkt sich der bisher und wohl auch künftig gute Naturverjüngungsfortschritt aus.

4.3 Verjüngungsplanung

Kalamitätsbedingt liegt die Gesamtfläche der Verjüngungsplanung (156,3 ha) trotz bisher gutem Verjüngungsfortschritt deutlich über dem Normalwert (128,7 ha). Grund dafür sind die trotz Sparkonzepten immer noch umfangreichen kalamitätsbedingten Pflanzungen (72,7 ha oder 47%) - in Absprache mit dem Betrieb wurden im Hinblick auf ordentliche Umsetzung, finanzielle Bewältigung und die noch erwartbare Naturverjüngung Pflanzungen nur für Verjüngungsflächen > 1 ha geplant (bei einer Grenze von 0,3 ha und sehr pessimistischer Einschätzung der sich noch einstellenden Naturverjüngung würden zusätzliche 23 ha Pflanzfläche anfallen).

Schwerpunkt der Verjüngungsplanung ist nach wie vor die Buchennaturverjüngung (46,5 ha) – auch in Eichenaltbeständen wird Buche anders als gewünscht meistens die führende Folgebaumart. Trotz diesem Trend wurden ambitionierte 12,6 ha Eichennaturverjüngung geplant. Bei der Pflanzung bildet Douglasie (und Küstentanne) den Schwerpunkt, häufig mit Bergahorn und Vogelkirsche als Mischbaumarten. 13,7 ha sind für Pflanzung von Eiche (und Roteiche) vorgesehen.

4.4 Fazit der Naturalplanung

Der vorgeschlagene Hiebssatz erfüllt das Gebot der Nachhaltigkeit, für die Verjüngungsplanung gilt das kalamitätsbedingt möglicherweise mit geringer Einschränkung. Die muss man in Zeiten großer Kalamitäten aber den betroffenen Betrieben zubilligen. Für Nachjustierungen wird somit keine Notwendigkeit gesehen.

3.5 Erschließung

Die Erschließung durch ganzjährig oder zeitweise LKW-befahrbar Wege ist ausreichend.

4. Karten

Alle Karten wurden auf digitaler Basis (GIS-Projekte) gefertigt. Analoge und digitale Ausgabe: Forstgrundkarten im M. 1:5.000, Forstwirtschaftskarte im M. 1:10.000.